

**Fachprüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Refinement of Polymer and Composite Products  
an der Hochschule Kaiserslautern**

vom 25.11.2019

(Hochschulanzeiger Nr. 53 vom 29.11.2019, S. 16)

Geändert durch:

- Ordnung vom 13.06.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 5 vom 30. Juni 2020, S.15)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Refinement of Polymer and Composite Products, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 für das Studium eingeschrieben haben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2019 verwendet.

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl., S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 09.10.2019 die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11.11.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anwendungsorientierung, Forschungsorientierung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium
- § 7 Formen der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 8 Hausarbeiten
- § 9 Projekt Work
- § 10 Research Thesis
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 13 Umfang der Masterprüfung und Notengewichtung
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products

Anlage 2: Zulassungsordnung Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products

## § 1

### Zweck der Prüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Insbesondere enthält sie

Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 AMPO)
- Prüfungsgegenstände und Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (§ 1 AMPO)
- Form der Prüfungen (§ 1 AMPO)
- Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§ 8 und § 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 10 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 11 AMPO)

- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

(2) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Fachprüfungsordnung:

- Anlage 1 Studienverlaufsplan Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products
- Anlage 2 Zulassungsordnung Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products

## **§ 2**

### **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

## **§ 3**

### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

(3) Die Veranstaltungen und Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Anlage 1 finden in englischer Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 4**

### **Prüfungsausschuss**

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

## **§ 5**

### **Anwendungsorientierung, Forschungsorientierung**

(1) Das Studium ist in der Regel anwendungsorientiert. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende ihr Studium forschungsorientiert absolvieren.

(2) Für einen Antrag auf ein Studium mit Forschungsorientierung bestehen folgende Voraussetzungen:

- Die oder der Studierende hat selbstständig ein Forschungsthema und eine betreuende Professorin oder einen betreuenden Professor gefunden.
- Die Modulprüfung „Research Management Skills and Processes“ wurde von der oder dem Studierenden bestanden. Der Nachweis des Bestehens muss spätestens bis zum Beginn der Forschungsarbeit erbracht werden.

(3) Dem Antrag sind eine Darlegung der Zielrichtung der Forschungsarbeit (ca. 1-3 Seiten) und ein Motivationsschreiben der oder des Studierenden beizufügen. Der Antrag muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Eine Verlängerung der Frist um maximal ein

Semester kann nach Antrag in begründeten Ausnahmefällen (Studium unter Auflagen, Abklärung von Projektmitteln, umfangreiche Recherchearbeiten) vom Prüfungsausschuss gewährt werden. Mit dem Antrag ist verbindlich anzugeben, wie mit bereits bestandenen oder begonnenen Wahlpflichtmodulen mit Prüfungsleistungen gemäß Abs. 4 Nr. 2 verfahren werden soll.

(4) Für das Studium mit Forschungsorientierung gelten folgende Regelungen:

- Die Forschungsarbeit (Research Thesis) ersetzt die Projektarbeit (Project Work) und drei weitere Wahlpflichtmodule, die durch Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- In Fällen, in denen vor Beginn der Forschungsarbeit bereits Wahlpflichtmodule mit enthaltenen Prüfungsleistungen bestanden wurden, können diese wie ein Wahlpflichtmodul mit Studienleistungen eingebracht werden. Sollten die enthaltenen Prüfungsleistungen noch nicht bestanden worden sein, können die betreffenden Wahlpflichtmodule fortgeführt werden, um diese als solches oder als Wahlpflichtmodul mit Studienleistung einzubringen; eine Abwahl ist möglich, sofern mehr als die im Wahlpflichtbereich erforderlichen ECTS als gewählt gelten. Die Abwahl ist auf die Zählung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 5 anzurechnen. Die Wahlmöglichkeiten nach den Sätzen 1 und 2 sind spätestens mit Beginn der Forschungsarbeit geltend zu machen.
- Eine Abwahl der Forschungsarbeit ist einmalig möglich, sofern die Prüfungsleistung nicht endgültig nicht bestanden wurde. Bei der Abwahl muss angegeben werden, welche Wahlpflichtmodule mit Prüfungsleistungen gewählt werden, um den Wahlpflichtbereich zu erfüllen. Sofern Wahlpflichtmodule nach Nr. 2 Satz 2 2. Halbsatz wiedergewählt werden, müssen die betreffenden Prüfungsleistungen innerhalb der geltenden Fristen wiederholt werden.

## **§ 6**

### **Zulassungsvoraussetzungen zum Studium**

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium regeln sich nach der Zulassungsordnung in Anlage 2.

## **§ 7**

### **Formen der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Projektarbeiten sowie Masterarbeit und Kolloquium erbracht.
- (2) Studienleistungen werden insbesondere in Form von Klausuren, Bildschirmklausuren, mündlichen Prüfungen, Kolloquien, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Übungen, Präsentationen, e-Prüfungen oder Gruppenarbeiten erbracht.
- (3) Studierende haben sich für Prüfungs- und Studienleistungen in dem Fachsemester anzumelden, in dem diese gemäß der Anlage 1 entsprechend vorgesehen sind. Wird diese Meldefrist um zwei Semester versäumt, gelten die Prüfungs- und Studienleistungen als erstmals nicht bestanden.
- (4) Aus dem Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von 30 ECTS gewählt werden. Davon sind mindestens 20 ECTS durch Wahlpflichtmodule mit Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Projektarbeit (Project Work) ist verpflichtend zu absolvieren, sofern nicht die Möglichkeit der Forschungsarbeit (Research Thesis) gewählt wird. Zusätzliche Wahlpflichtmodule mit Prüfungsleistungen können auch als Wahlpflichtmodule mit Studienleistungen eingebracht werden; die erbrachten Prüfungsleistungen gehen in diesen Fällen nicht in die Gesamtnote ein. Es kann einmal ein Wahlpflichtmodul mit Prüfungsleistungen und einmal ein Wahlpflichtmodul mit Studienleistungen gewechselt werden, sofern es noch nicht bestanden wurde und noch kein endgültiges Nichtbestehen entstanden ist. Es werden keine Prüfungsversuche bei einem Wechsel angerechnet.

## **§ 8 Hausarbeiten**

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten (Übungen, Gruppenarbeiten) beträgt in der Regel nicht mehr als sechs Wochen, aber mindestens vier Wochen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 9 Project Work**

(1) Die Project Work wird als Prüfungsleistung in der Form einer Projektarbeit erbracht. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate bei einem Umfang von 150 Stunden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Die Studierenden präsentieren ihre Project Work in einer in der Regel 20-minütigen Präsentation. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Projektarbeit, die in der Regel 10 Minuten dauert. Die Prüfungsteile Projektarbeit und Präsentation einschließlich Befragung müssen jeweils bestanden sein; im Falle des Nichtbestehens eines Teils müssen alle Teile wiederholt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Project Work ist das Bestehen der Modulprüfung „Research Management Skills and Processes“.

## **§ 10 Research Thesis**

(1) Die Research Thesis ist eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate bei einem Umfang von 600 Stunden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung präsentieren die Studierenden ihre Research Thesis in einer in der Regel 30-minütigen Präsentation; im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Research Thesis, die in der Regel 15 Minuten dauert.

(2) Die Zulassung für die Research Thesis ist in § 5 geregelt.

## **§ 11 Masterarbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

(2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 40 ECTS-Punkte aus Studien- und Prüfungsleistungen erworben und alle bestehenden Zulassungsaufgaben gemäß der Zulassungsordnung in Anlage 2 erfüllt hat.

## **§ 12 Kolloquium über die Masterarbeit**

Die Studierenden präsentieren ihre Masterarbeit in einem in der Regel maximal 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Masterarbeit, die in der Regel 15 Minuten dauert.

### **§ 13**

#### **Umfang der Masterprüfung und Notengewichtung**

Die zu erbringenden Prüfungen, die Modularisierung und die Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote sind im Studienverlaufsplan in Anlage 1 festgelegt.

### **§ 14**

#### **Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden, die sich ab Sommersemester 2020 in diesen Studiengang einschreiben.
- (2) Studierende, die den Masterstudiengang „Refinement of Polymer and Composite Products“ unter dem Namen „Product Refinement“ nach der in Absatz 3 Satz 2 genannten Fachprüfungsordnung studieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2022 die Möglichkeit, ihr Studium nach dieser Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Einzelheiten des Übergangs beim Wechsel der Fachprüfungsordnung, insbesondere der Anerkennung von Leistungen, regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Product Refinement an der Hochschule Kaiserslautern vom 25.07.2014 (Hochschulanzeiger Nr. 14 vom 29.08.2014, S. 21), zuletzt geändert mit Ordnung vom 24.03.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 28 vom 31.03.2016, S. 4), außer Kraft.

Pirmasens, den 25.11.2019

Prof. Dr. Peetz  
Dekan des Fachbereichs  
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften  
der Hochschule Kaiserslautern

**Anlage 1: Studienverlaufsplan Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products**

**Start in summer semester (SS)**

Module No.	Module name	PL/SL	Fach-sem.	SWS	ECT S	Type of examination	Percentage of overall rating		Remarks
<b>Summer Semester</b>									
RPCP 1.1	Research Management Skills and Processes	PL	1	4	5	M	5%		
RPCP 1.2	Advanced Mathematics for Engineers	PL	1	4	5	K	5%		
RPCP 1.3	Advanced Material Science	PL	1	4	5	K	5%		
RPCP 1.4	Coating Technology and Functional Surfaces	PL	1	4	5	K	5%		
RPCP 2.1	Refinement of Polymer Compounds and Textiles	PL	1	4	5	K	7,5%		[1]
RPCP 2.2	Customer Oriented Polymer Refinement	SL	1	4	5	K			[1]
RPCP 2.3	Refinement of Additively Manufactured Products	PL	1	4	5	M	7,5%		[1]
RPCP 2.9	Application Training and Presentation Techniques	SL	1	4	5	H			[1]
RPCP 1.5	Advanced Mechanics (Strength of Materials, Dynamics)	PL	2	4	5	K	5%		
RPCP 1.6	Material and Surface Characterisation of Polymers and Composites	PL	2	4	5	K	5%		
RPCP 2.4	Colorimetry, Varnishing and Product Cleaning Technology	PL	2	4	5	K	7,5%		[1]
RPCP 2.5	Fracture Mechanics and Tribology	PL	2	4	5	K	7,5%		[1]
RPCP 2.6	Project Work	PL	2		5	P	7,5%		[2]
RPCP 2.7	Corporate Social Responsibility	SL	2	4	5	H			[1]
RPCP 2.8	Machine Learning and Artificial Intelligence	SL	2	4	5	K			[1]
RPCP 2.10	Research Thesis	PL	2		20	H	50%	30%	[3]
		PL				M	50%		
RPCP 3.1	Master Thesis	PL	3		24		30%		
RPCP 3.2	Colloquium	PL	3		6		10%		

- (1) Die Module RPCP 2.1 – 2.9 sind Wahlpflichtmodule. Für diese Module gilt die Regelung in § 7 Absatz 4
- (2) Das Modul Project Work (RPCP 2.6) muss in der Anwendungsorientierung gewählt werden. Es kann nicht gewählt werden, wenn forschungsorientiert studiert wird. Siehe dazu § 5.
- (3) Das Modul Research Thesis muss in der Forschungsorientierung gewählt werden. Siehe dazu § 5.

Prüfungsarten und -formen:

- K - Klausur
- H - Hausarbeit
- M – Mündliche Prüfung
- P - Projektarbeit

**Start in winter semester (WS)**

Module No.	Module name	PL/SL	Fach-sem.	SWS	ECT S	Type of examination	Percentage of overall rating		Remarks
RPCP 1.1	Research Management Skills and Processes	PL	1	4	5	M	5%		
RPCP 1.5	Advanced Mechanics (Strength of Materials, Dynamics)	PL	1	4	5	K	5%		
RPCP 1.6	Material and Surface Characterisation of Polymers and Composites	PL	1	4	5	K	5%		
RPCP 2.4	Colorimetry, Varnishing and Product Cleaning Technology	PL	1	4	5	K	7,5%		[1]
RPCP 2.5	Fracture Mechanics and Tribology	PL	1	4	5	K	7,5%		[1]
RPCP 2.7	Corporate Social Responsibility	SL	1	4	5	H			[1]
RPCP 2.8	Machine Learning and Artificial Intelligence	SL	1	4	5	K			[1]
RPCP 1.2	Advanced Mathematics for Engineers	PL	2	4	5	K	5%		
RPCP 1.3	Advanced Material Science	PL	2	4	5	K	5%		
RPCP 1.4	Coating Technology and Functional Surfaces	PL	2	4	5	K	5%		
RPCP 2.1	Refinement of Polymer Compounds and Textiles	PL	2	4	5	K	7,5%		[1]
RPCP 2.2	Customer Oriented Polymer Refinement	SL	2	4	5	K			[1]
RPCP 2.3	Refinement of Additively Manufactured Products	PL	2	4	5	M	7,5%		[1]
RPCP 2.6	Project Work	PL	2		5	P	7,5%		[2]
RPCP 2.9	Application Training and Presentation Techniques	SL	2	4	5	H			[1]
RPCP 2.10	Research Thesis	PL	2		20	H	50%	30%	[3]
		PL				M	50%		
RPCP 3.1	Master Thesis	PL	3		24		30%		
RPCP 3.2	Colloquium	PL	3		6		10%		

(1) Die Module RPCP 2.1 – 2.9 sind Wahlpflichtmodule. Für diese Module gilt die Regelung in § 7 Absatz 4

(2) Das Modul Project Work (RPCP 2.6) muss in der Anwendungsorientierung gewählt werden. Es kann nicht gewählt werden, wenn forschungsorientiert studiert wird. Siehe dazu § 5.

(3) Das Modul Research Thesis muss in der Forschungsorientierung gewählt werden. Siehe dazu § 5.

Prüfungsarten und -formen:

K - Klausur

H - Hausarbeit

M - Mündliche Prüfung

P - Projektarbeit



## **Anlage 2: Zulassungsordnung Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products**

Inhalt:

- § 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist
- § 3 Bewertungsverfahren
- § 4 Zulassung

### **§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang und setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang im Umfang von 210 ECTS mit einer Note von mindestens 2,5 und das Vorliegen der fachlichen und persönlichen Eignung. Eine Zulassung nach §5 Absatz 1 Sätze 2-5 AMPO ist in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch bei Fehlen von bis zu 30 ECTS möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können Beispiel durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen, durch einschlägige außercurriculare Auslandstudien oder durch einschlägige Berufserfahrung erfüllt werden. Nach vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch Module aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern zur Erfüllung der Auflagen erbracht werden. Der Prüfungsausschuss teilt der Studienbewerberin und dem Studienbewerber die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums mit. Die Auflagen müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erfüllt sein.

(3) Voraussetzung für die Zulassung kann auch ein Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang sein, sofern Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuss festgestellt wurde, im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Zulassungsordnung entsprechend. Für den Fall, dass die Gleichwertigkeit besteht kann der Prüfungsausschuss unter Auflagen, die zusammen mit dem bestehenden Hochschulabschluss die Gleichwertigkeit erfüllen, zum Studium zulassen. Die Zulassung ist nicht möglich, wenn Auflagen im Umfang von mehr als insgesamt 30 ECTS erforderlich wären, um die Gleichwertigkeit zu erfüllen. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.

(4) Die fachliche Eignung ist anhand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen zu belegen. Die fachliche Eignung wird im Rahmen des Bewertungsverfahrens gemäß § 3 berücksichtigt. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, wird aus den Noten der zum Bewerbungsschluss vorliegenden, beglaubigten Leistungsübersicht ein ungewichteter Mittelwert berechnet.

(5) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Master-Studium Refinement of Polymer and Composite Products, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen, und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums nachzuweisen. Die persönliche Eignung wird im Rahmen des Bewertungsverfahrens gemäß § 3 berücksichtigt.

(6) Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen zum Zeitpunkt der Bewerbung Deutsch-Kenntnisse, mindestens auf dem Niveau B1. Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, benötigen spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung gute Englisch-Kenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2, TOEIC Listening and Reading 785, TOEIC Speaking and Writing 310, TOEFL iBT 87, TOEFL ITP 543, IELTS 6,0 oder äquivalent.

(7) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber haben mit der Bewerbung als Nachweis Zertifikate anerkannter Sprachprüfungen für Deutsch und Englisch vorzulegen, die nicht älter als 24 Monate sein dürfen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die geringere Sprachkenntnisse nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können durch das erfolgreiche Bestehen der im Zulassungsantrag genannten anerkannten Sprachprüfungen erfüllt werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen schriftlich mit. Spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein.

## § 2

### Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des §1 dieser Ordnung ist durch geeignete Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.

(3) Bewerbungen für das Wintersemester sind jeweils bis zum 31. Mai, für das Sommersemester jeweils bis zum 30. November einzureichen.

## § 3

### Bewertungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren zur Bewertung der Antragsunterlagen.

(2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt (Tabelle A). Dabei werden die Punkte für die fachliche Eignung entsprechend des Abdeckungsgrades geforderter Kompetenzen aus dem Erststudium (Tabelle B), entsprechend der Abschlussnote des Erststudiums (Tabelle C) und dem Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung vergeben (Tabelle D):

		Bewertung	Erforderliche Mindestbewertung zur Zulassung
<b>Fachliche Eignung</b>	Abdeckungsgrad Erststudium (Tabelle B)	0 – 3 Punkte	1 Punkt
<b>Fachliche Eignung</b>	Abschlussnote (Tabelle C)	0 – 6 Punkte	1 Punkt
<b>Fachliche Eignung</b>	Berufserfahrung (Tabelle D)	0 – 2 Punkte	--
<b>Persönliche Eignung</b>	Darstellung des persönlichen Werdegangs	0 – 3 Punkte	1 Punkt
<b>Persönliche Eignung</b>	Motivationsschreiben	0 – 3 Punkte	1 Punkt

Tabelle A: Punktesystem für die Eignung und Zulassung

Kompetenzen in den Lehrgebieten	Punkte			
	Studiengänge der HS KL oder mit diesen identisch	starke inhaltliche Überdeckung	geringe inhaltliche Überdeckung vorhanden	nicht vergleichbarer Studiengang
Kunststofftechnik	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
Lederverarbeitungs- und Schuhtechnik	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
Textiltechnik	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
Chemietechnik	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
Maschinenbau	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>

Tabelle B: Abdeckungsgrad des Erststudiums mit Kompetenzen der Lehrgebiete

Noten größer	bis einschließlic h	Punkte
	1,0	<b>6</b>
1,0	1,3	<b>5</b>
1,3	1,6	<b>4</b>
1,6	1,9	<b>3</b>
1,9	2,2	<b>2</b>
2,2	2,5	<b>1</b>

Tabelle C: Abschlussnote des Erststudiums

Dauer Berufserfahrung	keine	< ein Jahr	> ein Jahr
<b>Punkte</b>	0	1	2

Tabelle D: Berufserfahrung

**§ 4**  
**Zulassung**

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Punktzahl von mindestens 10 Punkten werden zugelassen.